

**Satzung der Gemeinde Grabau über die Veränderungssperre für das Gebiet des in
Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 8 „Standortsteuerung für
Batteriespeicheranlagen am Umspannwerk Sahms“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau hat in ihrer Sitzung am 15.07.2026 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau hat in ihrer Sitzung am 15.07.2026 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8 „Standortsteuerung für Batteriespeicheranlagen am Umspannwerk Sahms“ beschlossen. Zur Sicherung der hiermit eingeleiteten städtebaulichen Planung und zur Gewährleistung einer geordneten Standortsteuerung für Batteriespeicheranlagen wird für den in § 2 bezeichneten Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erstreckt sich auf im Außenbereich gelegenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von bis zu 200 Metern um das Grundstück des Umspannwerks Sahms im Gemeindegebiet befinden. Dies betrifft die nachstehenden Grundstücke der Gemeinde Grabau:

Gemarkung	Flur	Flurstück
7066	1	1/1
7066	1	7/1
7066	1	98/8
7066	1	57 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	1	99/11
7066	1	100/13
7066	1	14
7066	1	101/15
7066	1	102/18
7066	1	103/20
7066	1	105/26
7066	1	56/1
7066	1	26/1
7066	1	55/1
7066	1	42
7066	1	39/1
7066	1	41
7066	1	40/1
7066	1	177 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	1	107/38
7066	1	5
7066	1	4
7066	1	96/27
7066	1	36
7066	1	35/1

7066	1	33
7066	1	34/1
7066	1	54
7066	1	106/29
7066	1	34/2
7066	1	30
7066	1	31
7066	1	51
7066	1	32
7066	1	139 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	2	11/1
7066	2	12/1
7066	2	39/19 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	2	37 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	2	14 (teilweise im Geltungsbereich befindlich)
7066	2	13/4

Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenzen der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten **Lageplan**, welcher integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht exakt dem räumlichen Umgriff des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 8.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von dieser Veränderungssperre erfassten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, welche die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Batteriespeicheranlagen sowie deren dazugehörigen technischen Nebenanlagen und verkehrlichen oder leitungsgebundenen Infrastruktureinrichtungen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und entsprechende bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Zudem dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und betroffenen baulichen Anlagen, deren Veränderungen nach dem Bauordnungsrecht nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden, sofern sie die Nutzbarkeit für den genannten Zweck berühren.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange der beabsichtigten Standortsteuerung nicht entgegenstehen, kann von den Verboten des Absatzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen trifft die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Grabau.
- (3) Vorhaben, die bereits vor dem rechtsverbindlichen Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich unanfechtbar genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts rechtzeitig Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre rechtmäßig hätte begonnen werden dürfen, sowie reine Unterhaltungsarbeiten und die unveränderte Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von den Wirkungen dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, außer Kraft. Auf diese Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall vorzeitig außer Kraft, sobald und soweit der einfache Bebauungsplan Nr. 8 „Standortsteuerung für Batteriespeicheranlagen am Umspannwerk Sahms“ für das von dieser Satzung betroffene Gebiet rechtsverbindlich wird.

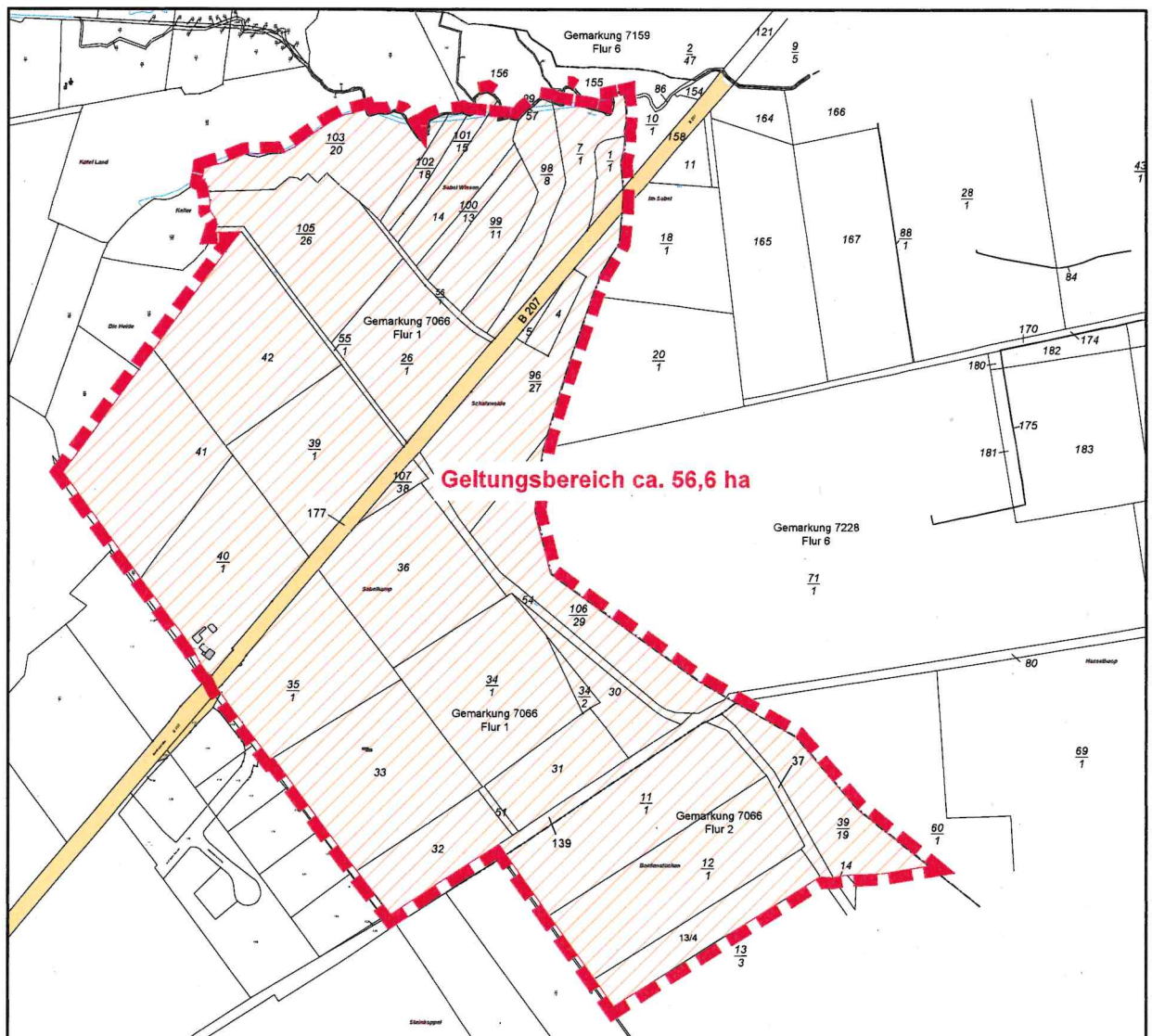
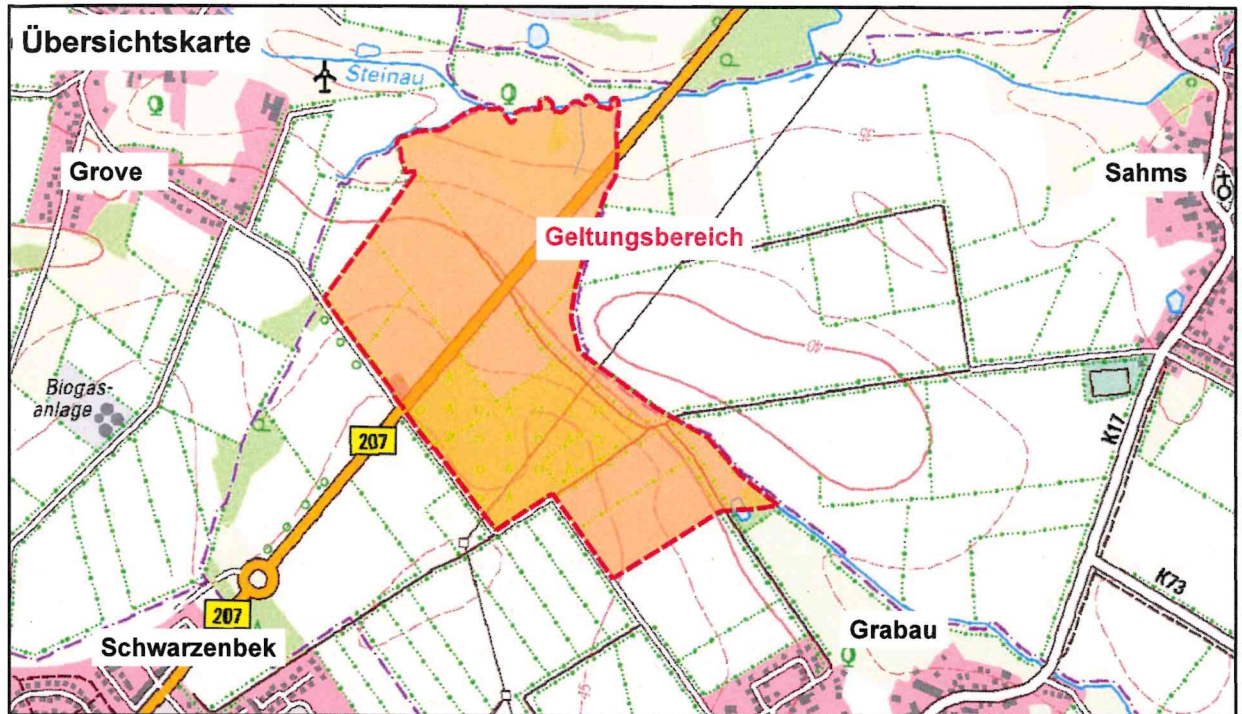
Hinweise:

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der zuständigen Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Zimmer 3.01 und 3.02 von jedermann eingesehen werden, und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
- (2) Auf die gesetzlichen Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile, die durch die Veränderungssperre eintreten könnten, sowie auf die Ausschlussfristen des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GO SH unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Grabau, den 20.07.2026



Granzow (Bürgermeister)



**Bebauungsplan der Gemeinde Grabau "Standortsteuerung
für Batteriespeicheranlagen am Umspannwerk Sahms"**

Ausgrenzung